



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der „Freundes- und Förderkreis des Schulverbundes Löffingen e.V.“ mit Sitz in 79843 Löffingen, Festhallenstraße 4, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gewährung von Mitteln und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen
- Beschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule, deren Anschaffung nicht zur Aufgabe des Schulträgers gehört.
- Bezuschussung und Durchführung von gesundheits- gewalt- suchtpreventiven und wissenschaftlichen Vorträgen und Veranstaltungen.

Der Verein soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Lehrern und Freunden des Schulverbundes erhalten und fördern.

Er unterstützt den Schulverbund Löffingen, (Träger: Stadt Löffingen) in diesem Sinne ideell und materiell.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Version 2.2 Stand: 28.11.2016	Aktualisiert: Manfred Laube	Freigegeben: Mitgl.-Vers. 28.06.2017	Seite 1 von 6 FFK Satzung 2-2
----------------------------------	--------------------------------	---	----------------------------------



SATZUNG

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und zwei Mitgliedern aus dem Lehrerkollegium. Kraft seines Amtes ist ein Vertreter der Schulleitung Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

§ 5 Vertretung des Vereins

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse. Weiter kann die Einladung durch geeignete Veröffentlichung in der örtlichen Presse und den amtlichen Mitteilungsblättern der Haupteinzugsgemeinden herausgegeben werden. Die Veröffentlichung der Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin erfolgt sein.

Auf Verlangen des Vorstandes oder wenigstens 10% der Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln. Er erarbeitet dafür Richtlinien. Diese Richtlinien müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, wählt zwei Kassenprüfer für die folgende Jahresabrechnung, entlastet den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen, die gem. § 6 erarbeiteten Richtlinien, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereines.

Version 2.2 Stand: 28.11.2016	Aktualisiert: Manfred Laube	Freigegeben: Mitgl.-Vers. 28.06.2017	Seite 2 von 6 FFK Satzung 2-2
----------------------------------	--------------------------------	---	----------------------------------



SATZUNG

§ 8 Wahlmodus u. Beschlussfähigkeit des Vorstandes u. der Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Wechsel für zwei Jahre gewählt. In einem Jahr erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und einem Mitglied aus dem Lehrerkollegium. Im darauf folgenden Jahr erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenführers und einem Mitglied aus dem Lehrerkollegium.

Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Bei einstimmigem Wunsch der Mitgliederversammlung kann auch per Akklamation gewählt werden.

Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt.

Die Amtszeit dauert bis zur der der Satzung entsprechenden Neuwahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder an.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Version 2.2 Stand: 28.11.2016	Aktualisiert: Manfred Laube	Freigegeben: Mitgl.-Vers. 28.06.2017	Seite 3 von 6 FFK Satzung 2-2
----------------------------------	--------------------------------	---	----------------------------------



SATZUNG

§ 9 Mitglieder des Vereins

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag und Aufnahme in den Verein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und tritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres in Kraft. Der Ausschluss erfolgt bei vereinswidrigem Verhalten nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Regelbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Er ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Beiträge, Spenden, sowie andere Zuwendungen.

§ 11 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Folgen der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder **bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löffingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Schulverbund Löffingen zu verwenden hat."

Version 2.2 Stand: 28.11.2016	Aktualisiert: Manfred Laube	Freigegeben: Mitgl.-Vers. 28.06.2017	Seite 4 von 6 FFK Satzung 2-2
----------------------------------	--------------------------------	---	----------------------------------



SATZUNG

§ 14 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung tritt am Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Die Bestätigung der Satzungsänderung erfolgt durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung am 28.06.2017 :

Name _____ Unterschrift _____

01) _____

02) _____

03) _____

04) _____

05) _____

06) _____

07) _____

08) _____

09) _____

Name _____ Unterschrift _____



SATZUNG

10) _____

11) _____

12) _____

13) _____

14) _____

15) _____

16) _____

17) _____

18) _____

19) _____

20) _____